

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich der Stadt Mainburg;
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauBG fand in der Zeit vom 08.03.2012 bis 30.03.2012 statt. Dabei wurden folgende Anregungen und Einwände vorgebracht:

49 1.1 Hofbesitzer und Anwohner des Ortsteils Rohnstorf – Schreiben vom 28.03.2012

Wir, die Hofbesitzer und Anwohner des Ortsteiles Rohnstorf, erheben gemeinsam fristgerecht Einspruch gegen die geplante Errichtung des Funkmastes K01 in der Nähe unseres Wohnortes. Gründe sind die mögliche Gefährdung unserer Gesundheit bzw. die Wertminderung unseres Hofbesitzes. Wir fordern einen Abstand von mindestens 1,5 km zu bewohnten Gebäuden und Stallungen.

- Mit 19 : 2 Stimmen -

Würdigung:

Wie im Standortgutachten unter Ziffer 3. b) auf Seite 3 angegeben, ist zentraler Ansatz der Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission die Minimierung der im Bereich der Wohnbebauung und wohnähnlich genutzten Gebäude auftretenden Leistungsflussdichte unter Berücksichtigung der betreiberseitigen Versorgungsziele. Neben dem Abstand sind folgende Einflussfaktoren wesentlich: Höhenunterschied zwischen der Antenne und dem Immissionspunkt, Antennencharakteristik, Hauptstrahlneigung, Sendeleistung, horizontale Ausrichtung der Antennen, Sichtbarkeit zur Sendeanlage.

Die Forderung nach einem fixen Mindestabstand oder Vorsorgegrenzwert lässt wichtige Einflussfaktoren der Funkversorgung und der Immissionsminimierung unberücksichtigt. Zudem liegt die geforderte Entfernung von 1,5 km in der Größenordnung der maximalen Reichweite der Kapazitätsversorgung, was diese weitgehend unmöglich machen würde. Damit könnte sich die Stadt Mainburg dem Vorwurf der Verhinderungsplanung aussetzen mit dem Risiko einer Unwirksamkeit der Steuerungsbemühungen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

50 1.2 Alois und Anna Fuchs, Puttenhausen – Schreiben vom 30.03.2012

Unsere Häuser befinden sich in einer Siedlung am Ortsrand von Puttenhausen. Westlich von unserer Siedlung, hinter der freien Fläche eines Feldes, befindet sich eine 110kV Freileitung.

Zwei sehr hohe Strommasten dieser Freileitung sind dort in ca. 300 m Entfernung von unserer Siedlung angeordnet. Auf einem dieser Masten soll laut Ihres in Auftrag gegebenen Standortgutachtens eine mögliche Konzentrationszone U 38 benannt werden.

Unsere Bedenken richten sich auf eine eventuelle hohe Strahlung, die wir dadurch zu erwarten haben. Allein von der 110kV Freileitung bekommen wir schon genügend Elektrosmog ab. Wir wissen, dass es ungünstig ist, wenn benachbarte Wohnungen einen freien Blick auf eine Basisstation haben und in etwa gleicher Höhe liegen. Bei den Randhäusern ist der freie Blick auf jeden Fall gegeben!

Es ist uns bekannt, dass der zu erwartende Wert der Strahlung unter dem festgelegten Grenzwert in Deutschland liegt, der Grenzwert anderer Länder liegt aber oft weit darunter. Darüber, was die Strahlung tatsächlich bewirken kann, wissen wir noch viel zu wenig. Laut Umweltinstitut München e.V. muss der derzeitige Grenzwert im Sinne der Vorsorge deutlich verringert werden.

Wir bitten Sie unsere Bedenken in Ihren Planungen zu berücksichtigen und vertrauen auf eine eingehende, gründliche Abwägung Ihrerseits.

- Mit 19 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stadt Mainburg ist nicht berechtigt, eigene Grenzwerte vorzugeben. Sie kann jedoch die Zulässigkeit der Errichtung von Mobilfunkanlagen auf bestimmte Bereiche beschränken, die eine vergleichsweise geringe Immissionsbelastung in bewohnten Gebieten erwarten lässt. Dabei muss jedoch eine qualitativ hinreichende Funkversorgung gewährleistet bleiben. Aus der Darstellung auf Seite 174 des Standortgutachtens ist ersichtlich, dass von einem möglichen Standort auf dem Hochspannungsmast westlich Puttenhausens im Bereich der östlich davon gelegenen Wohnbebauung in der Vergleichskonfiguration mit $2,2 \text{ mW/m}^2$ eine im Vergleich der Konzentrationszonen geringe Immissionsbelastung zu erwarten ist.

Der freie Blick auf den Standort erweist sich unter den gegebenen Umständen anders als vermutet nicht als ungünstig, da den Funksignalen auf dem Weg zwischen Mobilfunkantenne und Endgerät weniger Hindernisse (z.B. Gelände, Bäume und Gebäude) im Wege stehen, die andernfalls durch Erhöhung der Sendeleistung ausgeglichen werden müssten.

Angesichts der Entfernung von rund 300 m zur Hochspannungsleitung ist nicht von einer erheblichen Vorbelastung durch Elektrosmog auszugehen.

Die im Standortgutachten dargestellten Standortvarianten erlauben eine Beurteilung der untersuchten Bereiche im Hinblick auf Versorgungsqualität und Immissionsbelastung und dienen der Stadt Mainburg neben anderen Kriterien als Grundlage für eine gerechte Planabwägung. Das Standortgutachten ermöglicht somit im Sinne der vorsorgenden Immissionsminimierung die Nutzung der gegebenen Spielräume kommunalen Handelns. Die im Sinne der Vorsorge vom Umweltinstitut München e.V. in der im Jahre 2006 erschienenen Broschüre „Mobilfunk-Strahlung – wie schädlich ist Elektrosmog?“ abgegebene Empfehlung für eine Grenzwertverringerung im Sinne der Vorsorge richtet sich an den Bundesgesetzgeber. Als für Kommunen umsetzbare Handlungsmöglichkeit enthält die Broschüre die Empfehlung, neue Mobilfunk-Standorte hinsichtlich der Strahlung zu minimieren, was in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

51 1.3 Hofbesitzer von Feldhans 1 (zwischen Puttenhausen und Steinbach) – Schreiben vom 30.03.2012

Wir, die Hofbesitzer von Feldhans 1, erheben gemeinsam fristgerecht Einspruch gegen die geplante Errichtung der Funkmasten K10 und K09b in der Nähe unseres Wohnhauses. Gründe sind die mögliche Gefährdung unserer Gesundheit bzw. die Wertminderung unseres Hofbesitzes. Wir fordern einen Abstand von mindestens 1,5 km zu bewohnten Gebäuden und Stallungen.

- Mit 18 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Wie im Standortgutachten unter Ziffer 3. b) auf Seite 3 angegeben, ist zentraler Ansatz der Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission die Minimierung der im Bereich der Wohnbebauung und wohnähnlich genutzten Gebäude auftretenden Leistungsflussdichte unter Berücksichtigung der betreiberseitigen Versorgungsziele. Neben dem Abstand sind folgende Einflussfaktoren wesentlich: Höhenunterschied zwischen der Antenne und dem Immissionspunkt, Antennencharakteristik, Hauptstrahlneigung, Sendeleistung, horizontale Ausrichtung der Antennen, Sichtbarkeit zur Sendeanlage.

Die Forderung nach einem fixen Mindestabstand oder Vorsorgegrenzwert lässt wichtige Einflussfaktoren der Funkversorgung und der Immissionsminimierung unberücksichtigt. Zudem liegt die geforderte Entfernung von 1,5 km in der Größenordnung der maximalen Reichweite der Kapazitätsversorgung, was diese weitgehend unmöglich machen würde. Damit könnte sich die Stadt Mainburg dem Vorwurf der Verhinderungsplanung aussetzen mit dem Risiko einer Unwirksamkeit der Steuerungsbemühungen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

52 1.4 Fam. Nies (westlich von Puttenhausen) – Schreiben vom 30.03.2012

Hiermit erheben wir EINSPRUCH gegen den geplanten Mobilfunkstandort östlich unseres Wohnhauses [K 10 / U 38].

Wie Sie dem Luftbild entnehmen können, liegt der Standort nur 418 m vom Wohnhaus entfernt und ist somit wesentlich zu nahe. Wir wollen uns nicht einer dauerhaften zusätzlichen Strahlenbelastung ausgesetzt sehen und befürchten negative gesundheitliche Folgen. Wir beantragen daher diesen Standort nicht zu genehmigen.

- Mit 19 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Wie im Standortgutachten unter Ziffer 3. b) auf Seite 3 angegeben, ist zentraler Ansatz der Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission die Minimierung der im Bereich der Wohnbebauung und wohnähnlich genutzten Gebäude auftretenden Leistungsflussdichte unter Berücksichtigung der betreiberseitigen Versorgungsziele. Neben dem Abstand sind folgende Einflussfaktoren wesentlich: Höhenunterschied zwischen der Antenne und dem Immissionspunkt, Antennencharakteristik,

Hauptstrahlneigung, Sendeleistung, horizontale Ausrichtung der Antennen, Sichtbarkeit zur Sendeanlage.

Die Forderung nach einem fixen Mindestabstand oder Vorsorgegrenzwert lässt wichtige Einflussfaktoren der Funkversorgung und der Immissionsminimierung unberücksichtigt. Damit könnte sich die Stadt Mainburg dem Vorwurf der Verhinderungsplanung aussetzen mit dem Risiko einer Unwirksamkeit der Steuerungsbemühungen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

2. Zusätzlich erfolgte im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit die öffentliche Darlegung und Anhörung am 08.03.2012 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG fand in der Zeit vom 05.03.2012 bis 30.03.2012 statt. Insgesamt wurden 41 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerngrund GmbH, Ottostraße 21, 80333 München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg
- Energienetze Bayern GmbH, Postfach 900353, 81503 München
- Erzbischöfliches Ordinariat, Finanzkammer, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
- Handwerkskammer, Niederbayern/Oberpfalz, Diethornstraße 10, 93055 Regensburg
- Industrie- und Handelskammer, Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
- Kabel Deutschland GmbH, Reutbergstraße 39 a, 83666 Waakirchen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
- Marktverwaltung Wolnzach, Marktplatz 1 85283 Wolnzach
- Staatliches Schulamt, Schloßweg 3, 93309 Kelheim
- Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld
- Zweckverband z. Wasserversorgung, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au/Hallertau
- Telekom Deutschland GmbH, Dingolfinger Straße 1-11, 81673 München

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- DB Energie GmbH – Schreiben vom 27.03.2012
- Gemeinde Rudelzhausen – Schreiben vom 21.03.2012
- Kreisbrandrat Landkreis Kelheim – Schreiben vom 22.03.2012
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange – Schreiben vom 22.03.2012
- Staatliches Bauamt Landshut – Schreiben vom 27.03.2012
- Vermessungsamt Abensberg – Schreiben vom 07.03.2012
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg – Schreiben vom 07.03.2012

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert.

Die Nummerierung der Stellungnahmen beruht auf der Reihenfolge des Posteingangs.

Aus Gründen der besseren Darstellung und Zuordnung werden die Stellungnahmen teilweise untergliedert (a, b, c usw.)

53 3.1 E.ON Netz GmbH – Schreiben vom 07.03.2012**3.1 a**

Grundsätzlich sind wir mit der Mitnutzung der beiden Maste Nr. D21 und D28 der 110-kV-Freileitung Au – Mainburg für Mobilfunkanlagen einverstanden. Hierzu müssten die Maste jedoch statisch überrechnet werden. Mit einer Verstärkung dieser Masten ist in jedem Fall zu rechnen. Eine wesentliche Voraussetzung für unsere Zustimmung wäre deshalb, dass alle hierbei entstehenden Kosten vom Veranlasser getragen werden.

3.1 b

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Mast Nr. D21 nicht wie von Ihnen angegeben auf dem Grundstück, Flurstücksnummer 1104, sondern je teilweise auf den Grundstücken Flurstücksnummer 1116/2 und 1026 in der Gemarkung Steinbach steht. Der Mast Nr. D28 steht teilweise auf den Grundstücken Flurstücksnummer 1694/5 und 1694/10 in der Gemarkung Steinbach.

3.1 c

Bei dem Mast auf dem Grundstück 574 in der Gemarkung Oberempfenbach handelt es sich um einen Mast einer 380-kV-Leitung. Eigentümer dieser Leitung ist die TenneT TSO GmbH. Wir haben deshalb Ihr Schreiben zusätzlich an die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, weitergeleitet, von der Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.1 a

Angesichts der vsl. nicht unerheblichen Kosten für die erforderliche Verstärkung der Masten bleibt die Konzentrationsfläche K07 wie geplant gefasst, damit ggf. in der Nähe des Hochspannungsmasten ein Funkmast errichtet werden kann. Die Konzentrationsfläche K10 ist entsprechend im Umgriff zu erweitern.

Es reicht jeweils ein Absatzzeichen zwischen den einzelnen Untergliederungen!

Zu 3.1b

Die Korrekturhinweise werden übernommen.

Zu 3.1 c

Der Hinweis der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

54 3.2 Fa. Braas – Schreiben vom 09.03.2012

Nach Prüfung der Sachlage "Aufstellung Mobilfunksender auf dem Braas Betriebsgelände" stehe ich einer Aufstellung generell positiv gegenüber. Um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, müssen jedoch noch Details, wie z.B. Dauer Mietverhältnis, Zugang Sendemast, usw., geklärt werden. Für diese klärenden Gespräche stehe ich Ihnen bzw. der Telekom entsprechend zur Verfügung.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die näheren Details, insbesondere eine dauerhafte Sicherung der Verfügbarkeit einer Grundstücks(teil)fläche, sind abzuklären. Die Planung ist auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Insbesondere kann im Falle der Verfügbarkeit die Konzentrationsfläche K06c entfallen.

55 3.3 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt – Schreiben vom 09.03.2012

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 65 BayBO bei gewerblichen Bauvorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung“ des § 7 „Arbeiten in der Nähe aktiver Teile“ der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un(Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Schutzabstände zu den elektrischen Freileitungen werden im Bauvollzug beachtet. Mehrere Konzentrationszonen, z. B. K 06a, K 07 und K 10, sind gezielt auf die Mitnutzung bestehender Masten der Stromfreileitungen abgestimmt. Hier werden entsprechende Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern durchgeführt.

56 3.4 E.ON Bayern AG – Schreiben vom 12.03.2012

Gegen die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Konzentrationszonen befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens.

Bezüglich Ihrer Anfrage können wir Ihnen, nach unserem Kenntnisstand, folgende sonstige Träger öffentlicher Belange nennen. Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr.

- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.
- TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Bayern AG wird zur Kenntnis genommen.

57 3.5 TenneT TSO GmbH – Schreiben vom 12.03.2012

3.5 a

Grundsätzlich sind wir mit der Nutzung unserer Höchstspannungsmaste für Mobilfunkanlagen einverstanden. Es muss jedoch jeweils der konkrete Fall geprüft werden.

Am von Ihnen angefragten Mast Nr. 122 sind Mobilfunkantennen bis zu einer Höhe von ca. 17 m über Gelände möglich. Der Mast wurde bereits im Jahr 1990 verstärkt. Sollte eine nochmalige Verstärkung für die Mobilfunknutzung erforderlich werden (dies hängt u. a. von der Anzahl und Befestigungshöhe der Antennen ab), ist dies nur mit sehr hohem Aufwand machbar.

3.5 b

Da wir – die TenneT TSO GmbH – nicht Eigentümer des Grundstücks sind (unsere Rechte sind durch Dienstbarkeit gesichert), muss eine Einigung zwischen Mobilfunkbetreiber und Grundstückseigentümer erzielt werden. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umbau stehen, sind vom Mobilfunkbetreiber zu übernehmen.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.5 a

Aufgrund der gegenüber U24 höheren Lage von U46 genügen 15 m Antennen-Unterkante (entspricht ca. 17 m Antennen-Oberkante). Damit kann die Konzentrationszone K06a nach

Süden in Richtung auf den Mast zurückgenommen werden. Da aber auch in dieser Höhe, je nach Anzahl der Betreiber, eine weitere kostspielige Verstärkung nötig sein könnte, wird die Zone so ausgeführt, dass in der Nähe ggf. ein Mast errichtet werden kann.

Zu 3.5 b

Mit dem Grundstückseigentümer ist eine entsprechende Einigung zur ggf. notwendigen Erweiterung des Umfangs der Dienstbarkeit anzustreben. Im Falle der Verfügbarkeit kann die Konzentrationszone K06b entfallen.

58 3.6 E.ON Netz GmbH – Schreiben vom 12.03.2012

3.6 a

Die o. g. Hochspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan mit Angabe der Schutzzone (30 m beiderseits der Leitungsachse) eingetragen. Maßgeblich ist aber immer der Leitungsverlauf in der Natur.

Seitens der E.ON Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Mobilfunk“, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und –betriebes durch geplante Mobilfunkstandorte nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden.

3.6 b

Gemäß dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sind die Standorte K 07 und K 10 auf den Masten D21 bzw. D28 unserer Hochspannungsleitung geplant. Dies ist unter entsprechenden Voraussetzungen möglich. Näheres dazu entnehmen Sie bitte unserem Schreiben NE-TLB-Ri vom 07.03.2012 an die Stadt Mainburg.

3.6 c

In der Begründung unter Punkt 8, Nachrichtliche Übernahmen, wird die E. ON Netz GmbH als Eigentümer der 380-kV-Leitung angegeben. Diese Leitung befindet sich seit 2009 im Eigentum der TenneT TSO GmbH. Wir bitten dies entsprechend zu ändern und die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (geplanter Mobilfunkstandort K 06a) gesondert zu beteiligen.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.6 a

Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.6 b

Angesichts der vsl. nicht unerheblichen Kosten für die erforderliche Verstärkung der Masten bleibt die Konzentrationsfläche K07 wie geplant gefasst, damit ggf. in der Nähe des Hochspannungsmasten ein Funkmast errichtet werden kann. Die Konzentrationsfläche K10 ist entsprechend im Umgriff zu erweitern.

Zu 3.6 c

Der Anregung wird gefolgt.

59 3.7 Wasserwirtschaftsamt Landshut – Schreiben vom 13.03.2012

Auf Grund der kleinflächigen Versiegelung durch die Baufläche und die Zufahrt sowie der geringen Eingriffstiefe sind i. d. R. keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten. Folgende Standorte sind jedoch nicht uneingeschränkt geeignet:

<i>Konzentrationsfläche</i>	<i>Wasserwirtschaftliche Belange</i>
<i>K 06a</i>	<i>Jegliche nachteilige Auswirkungen auf die Rückhaltebecken sind auf jeden Fall zu vermeiden.</i>
<i>K 06c</i>	<i>Liegt in Zone III A des Wasserschutzgebietes der Brunnen II und III der Stadt Mainburg. Auf die Ausweisung innerhalb des Wasserschutzgebietes sollte verzichtet werden. Sofern die Ausweisung weiterverfolgt wird, sind die Vorgaben der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung zu beachten.</i>
<i>K 07</i>	<i>Grenzt unmittelbar an Zone III A des Wasserschutzgebiets der Brunnen II und III der Stadt Mainburg an.</i>
<i>K 09a</i>	<i>Liegt im Vorbehaltsgebiet T 86a für Wasserversorgung. Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher ausreichend zu berücksichtigen.</i>
<i>K 09b</i>	<i>Liegt im Vorranggebiet T 75 für Wasserversorgung. Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher in besonderem Maße zu berücksichtigen.</i>

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu Zone K06a:

Das Rückhaltebecken wird aus der Konzentrationsfläche ausgespart. Die Konzentrationszone wird in etwa auf ein Viertel der Fläche verringert.

Zu Zone K06c:

Ein Verzicht auf K06c ist voraussichtlich möglich, da K06d (Fa. Braas) ausgewiesen werden soll.

Zu Zone K07:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu Zone K09a und K09b:

Es werden zwei neue Konzentrationszonen K09c und K09d aufgenommen. K09a und K09b entfallen. Die Plandarstellung wird dementsprechend überarbeitet.

Im Übrigen werden die Vorgaben der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung sowie die Belange des Grundwasserschutzes im Bauvollzug beachtet.

60 3.8 Energie Südbayern GmbH – Schreiben vom 14.03.2012

Anbei erhalten Sie zur Übersicht (als Anhaltspunkt) die Gasleitungspläne von der Energie Südbayern GmbH. Die Pläne sind zur Übersicht, sie sind keine Einweisungspläne. Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren.

Sollten im Bereich der Gasleitungen Bautätigkeiten durchgeführt werden, sind die Schutzmaßnahmen zu beachten, z.B. keine Bautätigkeit im Bereich des Schutzstreifens, Überbauungen, Bepflanzungen etc. im Bereich der Gasleitung sind unzulässig.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen.

61 3.9 Projektgruppe DigiNet, Behördenfunk – Schreiben vom 14.03.2012**3.9 a**

Grundsätzlich ist die Schaffung von Mitnutzungsmöglichkeiten für kommerzielle Mobilfunkanbieter keine vorrangige Zielsetzung im Rahmen des Projekts BOS-Digitalfunk. Allerdings ist eine erweiterte Nutzung der Antennenträger des digitalen Einsatzfunks durch andere Betreiber dennoch möglich, sofern die technischen, baulichen (z.B. statischen) und vertragsrechtlichen Voraussetzungen ausreichend gegeben sind und die Mitnutzung den Belangen des BOS-Digitalfunks nicht zuwiderläuft. Von Bedeutung ist zusätzlich, dass insbesondere von den betroffenen Kommunen dieser Wunsch besteht und sich auch der betroffene Grundstückseigentümer einverstanden erklärt.

3.9 b

Eine pauschale Zusage, dass der Mast eine Mitnutzung ermöglicht, können wir Ihnen derzeit noch nicht geben. Sobald eine entsprechende Anfrage des interessierten kommerziellen Netzbetreibers zur Mitnutzung eingeht, werden wir diese jedoch hinsichtlich einer Realisierbarkeit nach o. g. Kriterien umfassend prüfen. In der Regel ist danach eine Mitnutzung aber möglich.

Für die Prüfung einer Mitnutzung benötigen wir von den Netzbetreibern eine konkrete Beschreibung der beabsichtigten Mitnutzung, insbesondere die hierfür wesentlichen technischen Daten.

3.9 c

Bereits an dieser Stelle bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen für eine Mitnutzung grundsätzlich marktübliche Konditionen, z. B. hinsichtlich der Höhe eines Mietzinses, zu Grunde gelegt werden müssen. Eine kostenfreie Mitnutzung ist nicht möglich.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.9 a

Die Stellungnahme der Projektgruppe DigiNet, Behördenfunk, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.9 b

Da eine uneingeschränkte Mitnutzung derzeit nicht sichergestellt ist, ist die Konzentrationszone K03 in ihrem derzeitigen Umfang zu belassen.

Zu 3.9 c

Der Hinweis der Projektgruppe DigiNet, Behördenfunk, wird zur Kenntnis genommen.

62 3.10 DB Services Immobilien GmbH – Schreiben vom 19.03.2012

In der Teilflächennutzungsplanung verläuft eine 110-kV-Bahnstromleitung DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd, Richelstr. 3, 80634 München. Die Originalunterlagen wurden von uns an die DB Energie GmbH weitergeleitet und es wird Ihnen von DB Energie eine eigene Stellungnahme übersandt.

Ausgenommen der o. a. Bahnstromleitung sind keine im Betrieb befindlichen Anlagen der Deutschen Bahn AG betroffen. Wir stimmen daher ohne Auflagen zu.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen.

63 3.11 Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 20.03.2012

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung besteht seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Bedenken. Im Planbereich sind Kabelanlagen vorhanden, um Rücksicht wird gebeten. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

Eine Trassenauskunft für bestehende Kabelanlagen der Telekom können Sie als registrierter Nutzer unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erhalten. Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.

Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Trassenauskunft haben, können Sie telefonisch unter 0781/919447-3279 oder mit dem als Anlage beigefügten Formblatt unter angegebener E-Mail Adresse die Planunterlagen anfordern.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

64 3.12 Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz – Schreiben vom 22.03.2012

Gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Eine Aussage zur künftigen Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV ist mit dieser Stellungnahme nicht verbunden. Zu Grenzwertfragen dienen die Anzeigen und Standortbescheinigungen, die der Betreiber einer Hochfrequenzanlage mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung vorzulegen hat.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen.

65 3.13 Landratsamt Kelheim, Naturschutz und Landschaftspflege – Schreiben vom 22.03.2012

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Insbesondere die Verwendung bestehender Anlagen und/oder Masten wird begrüßt.

Die naturschutzfachlichen Belange wurden in der Begründung bzw. dem Umweltbericht sachgerecht behandelt. Soweit ersichtlich, wurden die vorhandenen Daten korrekt dargestellt und bewertet.

Hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes ist besonders der Standort K02 in unmittelbarer Nähe der Kirche von Lindkirchen kritisch zu sehen.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die Fülle der Unterlagen innerhalb der kurzen Bearbeitungsfrist nicht vollständig geprüft werden konnte. Eine Ortseinsicht war bislang nicht möglich.

Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, hängt die tatsächliche Eingriffsintensität von den Details der Ausführung ab, z. B. vom genauen Standort, und von der Notwendigkeit von Erschließungen. Diese Frage kann daher erst in den weiteren Planungsschritten (Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren) abschließend geklärt werden. Gleiches gilt für etwaige artenschutzrechtliche Prüfungen.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz und Landschaftspflege, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mainburg ist sich der besonderen Bedeutung des Turmes der Kirche Mariä Lichtmess in Lindkirchen für das Orts- und Landschaftsbild im Avenstal bewusst. Dem trägt auch die hohe Gewichtung des Schutzgutes Landschaft in der Tabelle Standortbewertung Rechnung. Allerdings ist der Standort K02 insbesondere im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung im Raum Meilenhofen / Lindkirchen / Leitenbach durch die alternativ geprüften Standorte U29 (noch näher an der Kirche, daher ausgeschieden), U16 (im Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet, daher ausgeschieden) sowie U20 und U17 nicht ersetzt worden. Die beiden letzteren Standorte stehen relativ frei im Bereich der Hangleite nördlich von Leitenbach, können aber funktechnisch jeweils Teilflächen nicht versorgen (Verschattung).

Um den Belangen des Landschaftsbildes zumindest in Teilen nachzukommen wird die Konzentrationszone K02 verringert und auf den von der Kirche abgewandten Teil begrenzt.

Im Hinblick auf eine qualitativ gute Versorgung tritt im vorliegenden Fall der Gesichtspunkt des Landschaftsbildes zurück. Die Stadt Mainburg hält an der Konzentrationszone K02 fest. Sie wird im Zuge einer konkreten baulichen Maßnahme besonderen Wert auf die Berücksichtigung landschaftlicher Belange geltend machen (z. B. Eingrünung, Analyse von Sichtachsen).

66 3.14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg – Schreiben vom 26.03.2012

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Flächennutzungsplan Mobilfunkanlagen im Außenbereich.

Im Einzelfall sind auch Waldflächen betroffen. Sollte im Zuge einer Neuaufstellung bzw. eines Ersatzes eines Altmastes Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist dies zu gegebener Zeit durch eine Einzelrodungsgenehmigung nach Art. 9 BayWaldG zu klären.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg wird zur Kenntnis genommen.

Die Erforderlichkeit von Einzelrodungsgenehmigungen nach Art. 9 BayWaldG ist im Vorfeld der konkreten Baumaßnahmen zu klären.

67 3.15 E-Plus Gruppe – Schreiben vom 26.03.2012

3.15 a

Nicht ohne Erstaunen haben wir Ihre Aufforderung zu einer Stellungnahme bezüglich eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich zur Kenntnis genommen.

Unsere Überraschung rührt daher, dass nach unserem Kenntnisstand in Mainburg bisher ein dialogischer Ansatz zur Gestaltung des Mobilfunkausbaus angewandt wurde und wir von Seiten der Stadt zuvor keine Informationen darüber erhalten haben, dass sich dieses ändern würde. Auch von Problemen im Dialog liegen uns keine kommunalen Informationen vor. Insofern handelt es sich um einen aus unserer Sicht einmaligen Vorgang. Vor diesem Hintergrund

möchten wir dringend anraten, vor etwaigen Beschlüssen eine grundsätzliche Gesprächsrunde zur Perspektive des Mobilfunkausbaus in Mainburg mit allen Netzbetreibern anzustreben.

3.15 b

Grundsätzlich möchten wir anlässlich der vorliegenden Planungsansätze auf das Landesentwicklungsprogramm von 2006 hinweisen. Es wird hervorgehoben, dass es unter B V "Nachhaltige technische Infrastruktur" Ziff. 2.1.1 folgende Forderung enthält:

"Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden (Z.) Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien - auch im ländlichen Raum - ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird (G)."

Zunächst wird mit der vorliegenden Planung zur ausschließlichen Ausweisung von Standorten im Außenbereich und der fehlenden Betrachtung des Innenraums gerade der zitierten Forderung zum sparsamen Flächenverbrauch und der Schonung der Landschaft widersprochen. Zur Schonung der Landschaft und dem sparsamen Umgang mit Fläche sind zuerst Flächen im Innenbereich zu nutzen. Erst wenn diese tatsächlich ungeeignet sind, sollten Standorte im Außenbereich zum Tragen kommen. Dies ist in Mainburg nicht der Fall.

3.15 c

Im Vorentwurf des Umweltberichts zum Teilflächennutzungsplan findet sich in Tabelle 12 auf Seite 20 die Prognose, dass bei nicht erfolgter Planung der Kommune die Mobilfunkanlagen willkürlich gebaut würden. Wie erwähnt können wir keinen Anlass dafür erkennen. Zur Bedeutung des dialogischen Verfahrens zitieren wir unsererseits die Begründung zum Landesentwicklungsplan von 2006 wie folgt gemäß Punkt B V 2.1, Absatz 2:

"...Da ein weiterer Ausbau der Mobilfunknetze mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung vorgesehen ist, ist ein sparsamer Flächenverbrauch und eine landschaftsschonende Errichtung erforderlich. Hierzu dient auch die im Rahmen des Umweltpaktes geschlossene freiwillige Vereinbarung der in Bayern tätigen Mobilfunkbetreiber, in der sie sich verpflichten, ihre Planungen für neue Maststandorte abzustimmen mit dem Ziel, bestehende und künftige Standorte möglichst betreiberübergreifend und unter Beteiligung der Kommunen zu nutzen. Im Hinblick auf die von Teilen der Bevölkerung vorgebrachten Befürchtungen über gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung ist auf einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Mobilfunknetze zu achten."

Diese Passage verweist ganz gezielt auf die Möglichkeiten der von den Betreibern angebotenen Dialogprozesse im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkpaktes. Diese sind gerade auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen angelegt. Eine Erfordernis zur Ausweisung von Konzentrationsflächen bei möglichem Ausschluss von Mobilfunkanlagen im Innenbereich ergibt sich aus dem Landesentwicklungsplan gerade nicht.

3.15 d

Wir erlauben uns den grundsätzlichen Hinweis, dass Funknetzplanung die Kernkompetenz der Mobilfunknetzbetreiber ist. Externe Berater, deren Expertise Gemeinden sich bedienen, um die von ihnen gewünschten "Mobilfunkstandort" oder "Konzentrationsflächen" zu schaffen, fehlt oftmals die Kenntnis der für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung erforderlichen Parameter. Externe Institute bauen ihre Planungen und Konzepte i.d.R. lediglich auf immissionsbedingten Grundbetrachtungen auf, nicht auf den für die Versorgung notwendigen Planungsparametern. Sie können - anders als die Netzbetreiber - Standorte nur bedingt im Hinblick auf Qualität und Kapazität der einzelnen Netzbetreiber planen und beurteilen. Sofern in Planungen geeignete Standorte ausgewiesen werden, mögen diese aus Immissionssicht

"geeignet" sein. Aus Sicht der Netzbetreiber sind solche Standorte funkplanerisch oftmals nicht geeignet.

3.15 e

Hinzu kommt, dass sich das Netz eines Mobilfunkbetreibers nicht an Gemeinde- oder Stadtgrenzen orientiert und orientieren kann. Das Bestreben der Mobilfunknetzbetreiber zur Errichtung eines flächendeckenden Netzes tangiert notwendigerweise Gemeindegrenzen im Außenbereich und geht über diese hinweg. Die Mobilfunknetze der einzelnen Betreiber wachsen nach Kundenanforderungen, die für den jeweiligen Betreiber hinsichtlich Qualität und Kapazität sehr unterschiedlich sein können. Dies geschieht auf Basis physikalischer Notwendigkeiten. Die Festlegung von aus Sicht einer Gemeinde "geeigneten Standorten" passt vielfach überhaupt nicht in die gewachsene Netzstruktur eines Mobilfunknetzes. Eine kommunale Mobilfunkplanung, die notwendigerweise auf das eigene Gebiet beschränkt bleiben muss, wenn sie weder die Netzplanung der Mobilfunknetzbetreiber kennt und keine Standorte auch auf Gebiet anderer Gemeinden berücksichtigt, führt daher meist nicht zu sachgerechten Ergebnissen.

3.15 f

Dem Anspruch auf ein dauerhaft schlüssiges Gesamtkonzept werden bauplanerische Ansätze zur Steuerung des Mobilfunkausbaus mit der Ausweisung sehr weniger kommunal akzeptierter Mobilfunkstandorte oftmals auch wegen der dynamischen Entwicklung der Kundennachfrage nicht gerecht. Selbst wenn ausgewiesene Standorte zu einem bestimmten Zeitpunkt auch vom Mobilfunkanbieter als geeignet eingeschätzt werden, so kann sich doch in wenigen Jahren der erhöhte Qualitäts- und Nutzungsanspruch der Kunden in einem weiteren Standortbedarf niederschlagen.

Letztlich verbleibt die Verantwortung für die Investition und die Kundenzufriedenheit beim Mobilfunkanbieter und geht durch kein externes Mobilfunkgutachten auf die Kommune über. Von daher halten wir solche Planungsansätze aus grundsätzlichen Erwägungen heraus für ungeeignet bis im besten Fall unnötig, um das Thema der Standortabstimmung von Mobilfunksendeanlagen zu gestalten.

3.15 g

Fallspezifische Aspekte:

Im vorliegenden Fall beurteilen wir die vorliegenden Planungen in Ergänzung zu den bereits erwähnten allgemeinen Aspekten im jetzigen Status als unnötig, um die Mobilfunkversorgung der Gemeinde mit konsensfähigen Standorten zu gewährleisten. Unter kurzfristigen Gesichtspunkten ergibt sich jedoch kein Widerspruch eigener Projekte zu den avisierten Konzentrationsflächen.

Es ist aus heutiger Perspektive jedoch absehbar, dass für das E-Plus Netz mittelfristig ein Standort im Bereich des Festplatzes in Mainburg benötigt wird, um den dortigen Verkehr abzuführen. Insofern ist die ausschließliche Ausweisung von Standorten im Außenbereich nicht im Sinne der formulierten Ziele zur Gewährleistung einer zeitgerechten Mobilfunkversorgung.

Im allgemeinen Teil wurde bereits festgehalten, dass wir zu mittel- bis längerfristigen Standortnotwendigkeiten wegen der sich dynamisch entwickelnden Kundennachfrage und ggf. auch zu sich verändernden technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen ohnehin kaum Aussagen treffen können. Solche Veränderungen würden die vorliegenden Planungsansätze substanziell entwerten, selbst wenn von uns derzeit als prinzipiell geeignet angesehene Standortoptionen tatsächlich ausgewiesen und realisiert würden.

- Mit 21 : 0 Stimmen -Würdigung:

Zu 3.15 a

Anlass der Planung war nicht das bisherige Verhalten von E-Plus, sondern der Bauantrag der Telekom für den Standort W01. Dieser wurde notwendig, weil der Vertrag der Telekom für den günstigeren Standort B06 seitens des Grundstückseigentümers gekündigt wurde.

Bestandteil des Auftrags der Stadt vom 24.8.2011 an das Umweltinstitut München war auch der Versuch einer dialogischen Lösung dieses Problems (vgl. Ziffer 6.1.1 im Standortgutachten auf Seite 9). Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Stadtverwaltung, des Stadtrats, des Landratsamts, des Umweltinstitut München e.V. und der Telekom am 25.11.2011 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Mainburg sah die Telekom ausdrücklich keinen Vorteil in einer dialogischen „Zeitfenster“-Lösung mit dem Ziel der Wiedererlangung des abgebauten Standorts B06. Den von der Stadt Mainburg unterbreiteten Vorschlag einer aufschiebenden Wirkung der Dialogphase hat die Telekom in Anwesenheit des Mitarbeiters des Landratsamts ohne weitere Diskussion gleich während der Besprechung widersprochen, sodass das Planungsverfahren weitergeführt werden musste.

Zu 3.15 b

Die Planung steht im Einklang mit der zitierten Stelle des Landesentwicklungsprogramms.

Mit dem Teilflächennutzungsplan werden an geeigneter Stelle Flächen für Mobilfunkanlagen ausgewiesen, mit dem Ziel der Ausschlusswirkung für Vorhaben im Außenbereich außerhalb dieser Zonen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dabei wird das gesamte Gemeindegebiet nach Flächen untersucht, die geeignet sind, für den Außenbereich eine entsprechende Ausschlusswirkung zu erzielen.

Vorhaben im Innenbereich bzw. deren planungsrechtliche Steuerung sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.15 c

Zum Anlass der Planung siehe oben Punkt 3.15a.

Die Planung hat keinen Ausschluss der Zulässigkeit von Anlagen im Innenbereich zum Gegenstand, vgl. oben Punkt 3.15b.

Ein Widerspruch zur zitierten Begründung aus dem Landesentwicklungsprogramm besteht nicht. Die Planung hat mit der Konzentration der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen auf die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen gerade auch einen sparsamen Flächenverbrauch und eine landschaftsschonende Errichtung zum Ziel. Aus dem Landesentwicklungsprogramm ergibt sich zudem kein Vorrang des Mobilfunkpaktverfahrens vor der Bauleitplanung.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.15 d

Der Einwand ist allgemein gehalten und ohne jeden konkreten Bezug zum gegenständlichen Verfahren.

E-Plus zeigt nicht auf, ob und warum von der Stadt Mainburg ins Auge gefasste Konzentrationsflächen funkplanerisch ungeeignet sind und warum.

Das Standortgutachten beschränkt sich zudem nicht nur auf immissionsbedingte Grundbetrachtungen. Unter Ziffer 6.2 auf Seite 10 des Standortgutachtens wird – entsprechend der Definition der Bundesnetzagentur zu den Frequenzbereichen der Flächen- und

Kapazitätsversorgung – dargestellt, wie die unterschiedlichen, im Mobilfunk nutzbaren Frequenzen behandelt werden. In dem 185-seitigen Anhang wurde zusätzlich zur Immission die räumliche Verteilung des Versorgungspegels jeder Standortvariante für beide Frequenzbereiche untersucht und dargestellt, vgl. Anhang des Standortgutachtens auf den Seiten 12 bis 197. Inhaltliche Mängel dieser Ausarbeitungen zeigt E-Plus nicht auf.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.15 e

Der Einwand ist allgemein gehalten und ohne jeden konkreten Bezug zum gegenständlichen Verfahren.

Im Standortgutachten wird unter Ziffer 3. a) auf Seite 3 angegeben, dass im Rahmen einer Vorrecherche bestehende Mobilfunkanlagen im Umfeld des zu untersuchenden Bereichs eruiert wurden. Folgerichtig finden sich die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Standorte bereits unter Ziffer 4 „Untersuchte Varianten“ im Lageplan auf Seite 6 des Standortgutachtens (Varianten B11, B13 und B15) und Seite 7 (B14 und B18). Zudem blieb bei dem Einwand offensichtlich das 15 Seiten umfassende Kapitel 8.1.2 „Außerhalb des Gemeindegebietes bestehende Standorte“ unbeachtet, welches den Fokus auf „Versorgungsbeiträge für Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes“ (Seite 39) richtet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.15 f

Der Einwand ist allgemein gehalten. Konkrete Mängel der verfahrensgegenständlichen Planung werden nicht aufgezeigt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.15 g

Die Stellungnahme der E-Plus Gruppe wird zur Kenntnis genommen.

68 3.16 Regionaler Planungsverband Landshut – Schreiben vom 30.03.2012

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Planvorhaben.

Es wird aber drauf hingewiesen, dass sich die angedachte Fläche K 03 bei Massenhausen in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 15 „Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland“ befindet, in dem den Belangen des Naturschutzes und der Artenpflege ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Fläche K06 bei Oberempfenbach schließt unmittelbar an das Vorranggebiet der Rohstoffsicherung KS 14 Unterempfenbach an.

Bei den wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird davon ausgegangen, dass sie die Planung nicht berühren, da eine ausreichende Deckschicht zum Schutz des tertiären Grundwasserleiters erhalten bleibt.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Umsetzung einer Baumaßnahme in der Konzentrationszone K03 wird die besondere Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft beachtet.

Bei den Konzentrationszonen K06 werden die Vorgaben des Vorranggebietes Rohstoffsicherung KS 14 beachtet. Die wohl gemeinte Konzentrationszone K06b grenzt an das Vorranggebiet KS 14 an, soll aber nach derzeitigem Planungsstand entfallen.

Die Konzentrationszone K09a grenzt ebenfalls an und liegt sogar teilweise im geplanten Abbaugelände. Ein Standort im Bereich der Kiesgrube bzw. südlich angrenzend ist insbesondere im Hinblick auf die Versorgung von Steinbach wünschenswert. Jedoch wird eine intensive Abstimmung mit dem Betreiber der Abbauflächen angestrebt. Dieser hat zudem konkrete Flächen im Bereich der Kiesgrube angeboten. Somit erscheint eine zielkonforme Planung möglich. Es werden ausgehend von den angebotenen Grundstücken zwei neue Konzentrationszonen K09c und K09d ausgewiesen.

69 3.17 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Schreiben vom 28.03.2012

Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Folgende Konzentrationsflächen beeinträchtigen aufgrund ihrer raumgreifenden Fernwirkung bedeutende Baudenkmäler in negativer Weise, was bereits im Umweltbericht vermerkt wurde:

- K02 westl. Lindkirchen
- K09b Steinbach Ost

Durch ihre Höhe und artfremden Materialien wirken sie fremd in der Landschaft. Ungünstige Überschneidungen, z.B. mit dem Turm der Kirche St. Martin in Steinbach und der Kirche Mariä Lichtmess in Lindkirchen, sind auch aufgrund der geringen Nähe als erheblich einzustufen.

Ich bitte daher um Streichung dieser Konzentrationsflächen bzw. um Suche nach einem alternativen Standort, welcher die Baudenkmäler nicht beeinträchtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Dem Einwand wird in Bezug auf die Konzentrationszone K09b nachgekommen. Diese Konzentrationszone entfällt, da sie durch Alternativstandorte ersetzt werden kann.

In Bezug auf die Konzentrationszone K02 ist sich die Stadt Mainburg der besonderen Bedeutung des Turmes der Kirche Mariä Lichtmess in Lindkirchen für den Denkmalschutz und für das Orts- und Landschaftsbild im Avenstal bewusst. Dem trägt auch die hohe Gewichtung

des Schutzgutes Kulturgüter in der Tabelle Standortbewertung Rechnung. Es wurde eine ausführliche Alternativprüfung vorgenommen. Allerdings ist der Standort K02 insbesondere im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung im Raum Meilenhofen / Lindkirchen / Leitenbach durch die alternativ geprüften Standorte U29 (noch näher an der Kirche, daher ausgeschieden), U16 (im Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet, daher ausgeschieden) sowie U20 und U17 nicht ersetzt worden. Die beiden letzteren Standorte stehen relativ frei im Bereich der Hangleite nördlich von Leitenbach, können aber funktechnisch jeweils Teilflächen nicht versorgen (Verschattung).

Um den Belangen des Denkmalschutzes zumindest in Teilen nachzukommen wird die Konzentrationszone K02 verringert und auf den von der Kirche abgewandten Teil begrenzt.

Im Hinblick auf eine qualitativ gute Versorgung tritt im vorliegenden Fall der Gesichtspunkt des Denkmalschutzes zurück. Die Stadt Mainburg hält an der Konzentrationszone K02 fest. Sie wird im Zuge einer konkreten baulichen Maßnahme besonderen Wert auf die Berücksichtigung landschaftlicher Belange geltend machen (z. B. Eingrünung, Analyse von Sichtachsen).

70 3.18 Regierung von Niederbayern – Schreiben vom 30.03.2012

3.18 a

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Bauleitplanungen sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grund-sätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen:

Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, sollen nur dann zulässig sein, wenn die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden (LEP B I 3.1.1.4 Ziel).

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden (LEP B V 2.1.1 Ziel).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (RP 13 Natur und Landschaft B I 2.1.1.1 Ziel). Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

- im Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland:

15 großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland (u. a. Stadt Mainburg);

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

3.18 b

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien - auch im ländlichen Raum – ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird (LEP B V 2.1.1 Grundsatz).

Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft, kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP B VI 1 Grundsatz).

3.18 c

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, welche zu berücksichtigen sind:

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen (RP 13 B VIII 1.4 Ziel, in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung, Bescheid zur Verbindlicherklärung vom 28.12.2011):

T 75 Mainburg, Lkr. Kelheim.

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Ziel, in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung, Bescheid zur Verbindlicherklärung vom 28.12.2011).

In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen (RP 13 B VIII 1.5 Grundsatz, in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung, Bescheid zur Verbindlicherklärung vom 28.12.2011).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen (RP 13 B VIII 1.5 Grundsatz, in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung, Bescheid zur Verbindlicherklärung vom 28.12.2011):

T 86 a Mainburg, Lkr. Kelheim.

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 21.03.2012 (in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung):

Der Planungsausschuss nimmt den vorgelegten Entwurf von Kapitel B VI Energie des Regionalplans zur Kenntnis und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, nach Fertigstellung des Umweltberichts das erforderliche Anhörungsverfahren einzuleiten.

Die Kartendarstellung zu diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung ist auf der Internetpräsenz des Regionalen Planungsverbandes Landshut zu finden.

3.18 d

Auslegung

Ein schlüssiges Planungskonzept ist vorhanden, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach LEP Ziel B V 2.1.1 erscheint gewährleistet.

Die Konzentrationsfläche K03 liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o. g. Regionalplanziel zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

3.18 e

Die Konzentrationsfläche K04 liegt am Rand des Vorranggebiets für Windkraftanlagen 7 - Oberempfenbach. Die Darstellungen des Regionalplans zum Vorrang für Windkraftanlagen sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.18 f

Die Konzentrationsfläche K06a darf keine negativen Auswirkungen auf das im Umweltbericht vom 28.02.2012 angesprochene Rückhaltebecken (vgl. S.8 / S.25 / S.40) hervorrufen.

3.18 g

Die Konzentrationsfläche K06c liegt im Wasserschutzgebiet Zone III A der WV Mainburg. Auf die Ausweisung dieser Konzentrationsfläche sollte - sofern überhaupt zulässig - verzichtet werden.

3.18 h

Die Konzentrationsfläche K07 liegt unmittelbar neben dem Wasserschutzgebiet Zone III A der WV Mainburg. Die weiteren Planungsschritte sollten dies entsprechend berücksichtigen.

3.18 i

Die Konzentrationsfläche K09a liegt am Rand des Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung T 86a des Regionalplans Landshut. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind in diesem Fall ausreichend zu berücksichtigen.

3.18 j

Die Konzentrationsfläche K09b liegt im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 75 des Regionalplans Landshut. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind hier in besonderem Maße zu beachten.

3.18 k

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist zu den Belangen des Trinkwasserschutzes deshalb besonders zu achten.

Die vorgelegte Planung ist bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben, Anregungen und Hinweise als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar zu betrachten.

3.18 l

Hinweise

In der Legende zu den Plänen sollte vermerkt werden, dass es sich um Konzentrationszonen im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB handelt und dass die Darstellung der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das restliche Stadtgebiet entfaltet. Außerdem wäre zu empfehlen, die Konzentrationszonen als Konzentrationsflächen zu bezeichnen, da es sich um flächenhafte Darstellungen handelt.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.18 a

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.18 b

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.18 c

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die Konzentrationszone K04 liegt am Rand der Vorrangfläche Wind.

Sie beschränkt sich aber allein auf den bereits vorhandenen Mobilfunkmast, so dass ein Konflikt zu den Darstellungen des Vorranggebietes für Windkraftanlagen Nr. 7 ausgeschlossen werden kann.

Zu 3.18 d

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Umsetzung einer Baumaßnahme in der Konzentrationszone K03 wird die besondere Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft beachtet.

Zu 3.18 e

Dem Hinweis wird gefolgt.

Zu 3.18 f

Zu Zone K06a:

Das Rückhaltebecken wird aus der Konzentrationsfläche ausgespart. Die Konzentrationszone wird in etwa auf ein Viertel der Fläche verringert.

Zu 3.18 g

zu Zone K06c:

Ein Verzicht auf K06c ist voraussichtlich möglich, da K06d (Fa. Braas) ausgewiesen werden soll.

Zu 3.18 h

Zu Zone K07:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im Übrigen werden die Vorgaben der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung sowie die Belange des Grundwasserschutzes im Bauvollzug beachtet.

Zu 3.18 i

Zu Zone K09a:

K09a entfällt.

Zu 3.18 j

Zu Zone K09b:

Es werden zwei neue Konzentrationszonen K09c und K09d ausgewiesen. K09a und K09b entfallen. Die Plandarstellung wird dementsprechend überarbeitet.

Die neuen Konzentrationszonen K09c und K09d liegen im Vorbehalts- bzw. im Vorranggebiet für Wasserversorgung. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden hier im Bauvollzug in besonderem Maße beachtet.

Zu 3.18 k

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen werden die Vorgaben der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung sowie die Belange des Grundwasserschutzes im Bauvollzug beachtet.

Zu 3.18 l

Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die Konkretisierung der Legende zur "Ausschlusswirkung" wird aufgenommen, die Formulierung zum Außenbereich ist zu konkretisieren.

Die Bezeichnung "Konzentrationszone" wird beibehalten. Das Gesetz verwendet in § 35 BauGB keine Fachbezeichnung für die „Ausweisung an anderer Stelle“. Der Begriff „Konzentrationszone“ ist für die vorliegende Art der Planung gebräuchlich (vgl. auch "Planungshilfen für die Bauleitplanung p10/11", Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Die Verwendung des Begriffs Konzentrationsfläche lässt demgegenüber keine Vorteile erkennen.

71 3.19 Rohrdorfer Sand und Kies GmbH – Schreiben vom 27.03.2012

In der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass der gewünschte Standort auf Fl.-Nr. 148/2, Gem. Oberempfenbach, derzeit für einen Antennenstandort leider nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Wie bereits am 10.01.2012 per E-Mail mitgeteilt, liegt der gewünschte Standort in unserem derzeit noch nicht aktiven Kiesabbaugebiet.

Als Alternative bieten wir weiterhin einen Standort auf Fl.-Nr. 446 oder 457 im Bereich der festen Gebäude an.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Es werden zwei neue Konzentrationszonen K09c (U 47) und K09d (U 48 und U 49) aufgenommen.

K09a und K09b entfallen.

U 47, U 48 und U 49 müssen, wie U45 und U46, noch begutachtet werden – vorausschauend ist ein positives Ergebnis wahrscheinlich. U 48 vermag zusätzlich zur Abdeckung der Ortsteilverbindungsstraßen ggf. einen Innenbereichsstandort in Steinbach zu ersetzen. Bei U47 ist dies wegen größerer Abschattungen weniger wahrscheinlich.

72 3.20 Telefónica o2 Germany GmbH & Co. KG – Schreiben vom 30.03.2012

3.20 a

Wir sind der Ansicht, dass der Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form nichtig wäre, da dieser nicht erforderlich ist und eine unzulässige Negativplanung in Bezug auf Mobilfunkanlagen erkennen lässt. Sowohl die Planung selbst als auch die dieser zugrunde liegenden Untersuchungen sind unvollständig und halten einer fachlichen Prüfung nicht stand. Außerdem wäre er aufgrund bereits in der frühzeitigen Beteiligung erkennbarer erheblicher Abwägungsmängel rechtswidrig und somit anfechtbar.

Ohne einer detaillierten Stellungnahme im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzugreifen, seien im Folgenden daher Hinweise zur Überprüfung der getroffenen Entscheidungen gegeben und dringend deren Berücksichtigung angeraten:

Die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung ist bereits ohne Bauleitplanung mit den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Wahrung des Orts- bzw. Landschaftsbildes vereinbar. Die Sicherung insbesondere der beiden letzteren Belange wird durch die bestehende Gesetzeslage (26. BImSchV, BayBO, BauGB, BauNVO), an die sich die Mobilfunkunternehmen ohnehin halten müssen, ohne weitere bauleitplanerische Aktivitäten der Gemeinde gewährleistet. Darüber hinaus erlaubt die frühzeitige Einbindung der Gemeinde bei der Standortsuche für Mobilfunk durch die Unternehmen auf der Basis der bundesweiten Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen sowie des bayerischen Mobilfunkpaktes jederzeit, aus Sicht der Gemeinde vorteilhafte Standorte vorzuschlagen, die regelmäßig bei Eignung und Realisierbarkeit von Betreibern umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf einer langfristigen Standortfestlegung ist hierfür weder geeignet noch zulässig. Er beruht laut Begründung auf der Begutachtung der Firma „Umweltinstitut München e.V.“ und zielt darauf ab, diese Mobilfunkplanung für alle Mobilfunkbetreiber verbindlich festzulegen, um eine "orts- und landschaftsbildverträgliche, immissionsminimierte und gleichzeitig qualitativ gute Mobilfunkversorgung des Gemeindegebietes" sicherzustellen. Bereits diese Ansammlung von Zielsetzungen ist wegen der sich ergebenden vielfältigen Zielkonflikte fragwürdig. Eine Erforderlichkeit der Bauleitplanung und die Planungsbefugnis der Gemeinde sind jedenfalls darin nicht begründet und erscheinen nicht in Bezug auf alle genannten Ziele gegeben. Insofern wären für jedes Ziel sowohl die Erforderlichkeit als auch der Umfang zu begründen. Darüber hinaus wäre nachzuweisen, dass durch die getroffenen planerischen Maßnahmen die jeweiligen Ziele tatsächlich erreicht werden können.

3.20 b

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dadurch wird die Planungsbefugnis der Gemeinden begrenzt, da Bauleitpläne, die städtebaulich nicht erforderlich sind, unzulässig sind. Die jeweils konkrete Planungsmaßnahme ist also durch städtebauliche Gründe rechtfertigungsbedürftig. Nicht erforderlich sind solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht bestimmt ist. Der vorliegenden Fassung gebriecht es an den erforderlichen Rechtfertigungsgründen:

Ein Regelungsbedarf hinsichtlich des Immissionsschutzes bezüglich elektromagnetischer Felder besteht nicht, da nach stehender langjähriger Rechtsprechung sowohl hinsichtlich gesunder Wohn- als auch Arbeitsverhältnisse grundsätzlich der Interessenausgleich zwischen Betroffenen und Emittenten bereits durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gegeben ist und die Gemeinde die für weitergehende Regelungen unerlässliche besondere Rechtfertigung nicht liefert und ersichtlich auch nicht liefern kann. Hierzu wäre für die jeweils beplanten Gebiete nämlich zu begründen, warum in der gegebenen Situation die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausreichend sein sollte und eine planerische Restriktion erforderlich ist. Im Gegenteil zeigen bereits die Prognosen des von der Gemeinde vorgelegten sogenannten "Standortgutachtens" ebenso wie langjährige Messerfahrung im Realbetrieb, dass die geforderten Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschritten sind. Hinsichtlich des Immissionsschutzes zeigt sich das Vorhaben der Gemeinde als unzulässiger und darüber hinaus im Vergleich zu anderen technischen Umwelteinflüssen unverhältnismäßiger Vorsorgeexzess.

3.20 c

Ebenso wenig rechtfertigt der Verweis auf den Orts- und Landschaftsbildschutz die Der Schutz ist bereits durch den Grundsatz der Freihaltung von Bauwerken jeder Art und die daraus selbst für die privilegierten Vorhaben der Mobilfunkbetreiber notwendige Rücksichtnahme und Begründung im Einzelfall der Natur- und Landschaftsschutz bereits im Baugenehmigungsverfahren bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben durch Beteiligung der UNB gegeben. Im Gegenteil konterkariert hier die vorliegende Planung die Ziele des Orts- und Landschaftsschutzes durch die Vorschreibung einer Vielzahl zusätzlicher auffälliger Mastbauten im Außenbereich. Für jeden Einzelfall wäre daher nach stehender Rechtsprechung die Prüfung erforderlich, ob eine adäquate Versorgung nicht durch einen Standort im Innenbereich geleistet werden kann. In allen Fällen wäre dann jedoch auch hier eine Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit der jeweiligen Bereiche erforderlich, da Mobilfunkanlagen und auch damit zusammenhängende Mastbauten grundsätzlich alltäglicher Bestandteil der bayerischen Orts- und Landschaftsbilder sind.

3.20 d

Schließlich entbehrt die vorliegende Planung einer Rechtfertigung hinsichtlich einer zeitgemäßen Mobilfunkversorgung, da diese sowohl auf Seite der Fa. "Umweltinstitut München" als auch durch Gemeinderatsbeschluss die Belange der Mobilfunkunternehmen ignoriert und jedenfalls hinsichtlich willkürlich festgesetzter Kriterien unverhältnismäßig benachteiligt werden. Hierzu wäre es nämlich erforderlich, die jeweiligen Bedarfe der Netzbetreiber differenziert nach den genutzten Technologien und Frequenzen zu betrachten.

3.20 e

Die Förderung des Mobilfunkausbaus zur Sicherstellung der Mobilfunkversorgung der Bevölkerung wäre an sich eine legitime städtebauliche Aufgabe, die sich grundsätzlich jedoch im Wesentlichen durch Engagement der Gemeinde außerhalb des Bauplanungsrechts erfüllen lässt. Hingegen ist die Beschränkung des Mobilfunkausbaus in einer Weise, dass lediglich eine mangelhafte Mobilfunkversorgung hergestellt werden darf, städtebaulich nicht erforderlich und steht zudem im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes Bayern. Obwohl die Gemeinde dies in der Begründung erwähnt, setzt sie es in der vorgelegten Planung nicht um. Das vorliegende "Standortgutachten" der Fa. "Umweltinstitut München" ist bereits für sich nicht geeignet, eine hinreichende Grundlage einer nachhaltigen Planung für die Mobilfunkversorgung der Gemeinde Mainburg zu bieten. Darüber hinaus wurden die dort gefundenen Standortvorschläge vom Gemeinderat in seiner Standortauswahl willkürlich und in die Umsetzung weiter erschwerender Weise eingeschränkt. Insgesamt betrachten sowohl Bauleitplanung als auch "Standortgutachten" nur das Gemeindegebiet von Mainburg und lassen bestehende Netzstrukturen und Vorhaben außerhalb des Gemeindegebietes außen vor. Gleiches gilt für den Innenbereich von Mainburg. Dieser muss wegen der dort überwiegenden Mobilfunknutzung zwingend mit beplant werden. Die Beschränkung der Planung auf den Außenbereich des Gemeindegebietes stellt einen quasi ringförmigen Ausschnitt aus dem Versorgungsgebiet dar und führt so zu ihrer Unbrauchbarkeit.

3.20 f

Flächendeckende Mobilfunkversorgung bedeutet, die im Gemeindegebiet weitgehend vorhandene Möglichkeit, für Kunden der Netzbetreiber nach eigenem Bedarf mobile Telefon- und Datendienste zu nutzen. Hierfür darf nicht nur der Versorgungspegel betrachtet, sondern müssen auch Fragen der Netzqualität und -kapazität berücksichtigt werden. Für die langfristige Festlegung, wie sie in einer Bauleitplanung verfolgt wird, ist darüber hinaus auch ein ausreichendes Potential für zukünftigen Bedarf und technologische Fortentwicklungen zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in der vorliegenden Planung weitestgehend ebenso

ignoriert wie die technischen Möglichkeiten. Weder wurde in der funktechnischen Betrachtung der gesamte Bereich der im Mobilfunk nutzbaren Frequenzen zwischen 0,8 und 2,6 GHz berücksichtigt, noch Überlegungen zu LTE mit einbezogen. Diese in fachlicher Hinsicht unabdingbaren Überlegungen werden schlichtweg ignoriert. Gerade mit Blick auf eine hochwertige mobile Breitbandversorgung ist die Einbeziehung von Innerortsstandorten und deren Bewertung, v.a. im höheren Frequenzbereich, erforderlich. Die im "Standortgutachten" zur Frage der Versorgungskapazitäten getroffenen Aussagen und bildlichen Darstellungen sind nicht nachvollziehbar und können keine fachlich fundierte Bewertung von Kapazitätseigenschaften der verschiedenen Dienste liefern.

3.20 g

Die Auswahl der Alternativen erfolgte nach einem nicht nachvollziehbaren Muster und lässt eine Vielzahl auf der Hand liegender Standorte von vorneherein außer Betracht. Bei der Betrachtung der Standortmatrix - insbesondere der Zeile Zusammenfassung - zeigt sich darüber hinaus keine die Entscheidungen des Gemeinderats ausreichend qualifizierende Unterscheidung der Alternativen.

3.20 h

Die vorgeblich angestrebte Immissionsminimierung ist zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich. Nach ständiger Bundes- und Obergerichtlicher Rechtsprechung werden die in der Begründung angeführten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig bereits durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV sichergestellt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden schließlich unter Zugrundelegung einer ständigen Exposition von Personen in elektromagnetischen Feldern festgelegt. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte beruhen auf den übereinstimmenden Empfehlungen des Internationalen Komitees zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (ICNIRP), der WHO sowie der beim Bundesamt für Strahlenschutz angesiedelten Strahlenschutzkommission (SSK). Deren aktuellste Stellungnahme vom 30.09.2011 stellt zum Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm (DMF) fest:

"Die Ergebnisse des DMF zeigen, dass die ursprünglichen Befürchtungen über gesundheitliche Risiken nicht bestätigt werden konnten. Es haben sich durch die Forschungsergebnisse des DMF auch keine neuen Hinweise auf bisher noch nicht bedachte gesundheitliche Auswirkungen ergeben. In Übereinstimmung mit anderen internationalen Gremien (ICNIRP 2009, WHO 2011) kann festgestellt werden, dass die den bestehenden Grenzwerten zugrundeliegenden Schutzkonzepte nicht in Frage gestellt sind."

Im Rahmen des selbstformulierten Ziels eines vorsorgenden Immissionsschutzes wird seitens der Gemeinde angestrebt, die Immissionsbelastung „größtmöglich“ zu minimieren. Die Gemeinde ist zwar grundsätzlich berechtigt, gebietsbezogen zu regeln, welche Immissionsbelastung noch hinnehmbar und zulässig ist. Für die Beurteilung dessen, was im Planungsfall dem Betroffenen zuzumuten ist, muss jedoch unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit eines jeden Baugebiets entschieden werden. Warum im Bereich der Wohnbebauung die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausreichend sein sollen, ist unklar. Insbesondere wird nicht dargelegt, warum in gegebenen Gebieten der Ausschluss von Mobilfunkanlagen überhaupt notwendig ist. Die gewählte Vorgehensweise erscheint insgesamt willkürlich und entbehrt der wissenschaftlichen Grundlage.

Darüber hinaus ist gerade die Frage des EMF-Immissionsschutzes im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 zu bearbeiten und auf der Basis der hierfür geltenden Regelungen zu bewerten. Die erforderliche Verhältnismäßigkeit ist in der vorliegenden Planung nicht erkennbar. Unter deren Beachtung und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, in denen regelmäßig die

Grenzwerte durch Basisstationen nur zu einem geringen Bruchteil ausgeschöpft werden, stellt sich die Planung der Gemeinde Gräfelfing als Vorsorgeexzess dar.

Unabhängig davon ist auch nicht ersichtlich, wie durch die Überlegungen der Fa. "Umweltinstitut München" eine tatsächlich für Menschen in Mainburg immissionsschutzrelevante Verbesserungen bringen kann. Abgesehen davon, dass mit dem Verzicht auf Überlegungen zu Endgeräteverhalten ein fachlich notwendiger Teil völlig ausgeblendet wurde, liegen den Berechnungen willkürliche Annahmen zugrunde. Eine darüber hinaus notwendige Betrachtung der Leistungsanpassungen von Basisstationen im Realbetrieb ist ebenso unterblieben. Das frei erfundene Kriterium "Optimierungspotential" ist weder ausreichend definiert, insbesondere fehlt es an Festlegung "relativ" wozu dieses Potential bestehen soll.

3.20 i

Der Versuch, bestimmte Flächen für die Mobilfunknutzung positiv vorzusehen, wird von Telefónica grundsätzlich begrüßt. Offensichtlich unzulässiger Planinhalt ist jedoch, die Ausweisung funktechnisch zum Teil unbrauchbarer Standorte für den Mobilfunk unter gleichzeitigem Ausschluss von Mobilfunkanlagen aus übrigen Gebieten, da dies eine Verhinderungsplanung darstellt. Die vorliegende Planung ist bereits heute nicht geeignet, alle von der Bauleitplanung gesetzten Ziele zu erreichen, und ist für uns nicht umsetzbar. Es wird dadurch zwar eine zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse jedoch nicht erforderliche Immissionsminimierung in einigen Gebieten zu Lasten anderer Gebiete und ohne Berücksichtigung der immissionsschutzfachlich relevanten Endgeräte erreicht, jedoch wird das Ortsbild belastet und eine Mobilfunkversorgung der Gemeinde unzulässig erschwert.

3.20 j

Die Belange des Gesundheitsschutzes, der Ortsbildwahrung und der Telekommunikation wurden hier nicht in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt und abgewogen. Um den Preis der Durchsetzung einer objektiv nicht erforderlichen Immissionsminimierung in Wohngebieten und so genannten sensiblen Bereichen, werden höhere durchschnittliche Immissionen im Gemeindegebiet, eine mögliche Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch Masten, sowie eine fragwürdige Versorgungsqualität und somit letztendlich ein Ausschluss zeitgemäßer Mobilfunkversorgung in Kauf genommen.

Zusammenfassend sehen wir in dialogisch geführten Diskussionen zur Standortentwicklung gem. bay. Mobilfunkpakt einen rechtlich belastbareren und für Gemeinde und Betreiber wesentlich sinnvolleren Weg, als die nun vorliegende Planung. Soweit die Gemeinde an einer Planung festzuhalten wünscht, ist eine Überarbeitung sowohl der Begründung, als auch der Grundlagen dringend erforderlich. Dabei müssen aus unserer Sicht sowohl die bestehenden Mobilfunkstandorte erhalten werden, als auch im Innenbereich für künftige Erweiterungen weitere Standorte vorgesehen werden. Ebenso muss das Bestandsnetz jedes Betreibers in Bereichen berücksichtigt werden, die an das Gemeindegebiet von Mainburg angrenzen bzw. in dieses hineinwirken.

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Zu 3.20 a

Die bestehende Gesetzeslage (BauGB, BauNVO, 26. BImSchV) hindert die Stadt genauso wenig wie der Mobilfunkpakt, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine ausdifferenzierte Zuweisung des Baurechts für Mobilfunkanlagen im Außenbereich vorzunehmen. Insbesondere

zeigt die momentane Situation um den Bauantrag der Telekom für den Standort W01, dass trotz der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall Steuerungsbedarf entstehen kann.

Dass die Stadt vom Planungsinstrument des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit seiner Zuweisungs- und Ausschlussfunktion Gebrauch macht, stellt daher noch keine unzulässige Negativplanung dar.

Dass zwischen den verfolgten Zielen der Planung Konflikte bestehen können, ist der Stadt bewusst. Sie bedient sich auch deswegen des Instrumentes der Bauleitplanung, um diese Konflikte zu lösen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 b

Die Immissionsminimierung bzw. der vorsorgende Immissionsschutz darf nach der Rechtsprechung trotz ggf. bestehender Grenzwerte zulässiges Ziel der Bauleitplanung sein. Zudem verfolgt die Planung neben dem Immissionsschutz auch die Ziele des Orts- und Landschaftsbildschutzes und will unter Beachtung dieser Ziele die qualitativ gute und flächendeckende Mobilfunkversorgung gewährleisten. Der behauptete Vorsorgeexzess besteht nicht, da an keiner Stelle allein aus Gründen der Immissionsminimierung Belange der qualitativ guten und flächendeckenden Mobilfunkversorgung eingeschränkt oder zurückgestellt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 c

Die Planung schreibt keine „Vielzahl auffälliger Mastbauten“ vor, sondern konzentriert das im Außenbereich bestehende Baurecht für Mobilfunkanlagen auf bestimmte, insbesondere auch orts- und landschaftsbildverträgliche Bereiche.

Wie ein Blick in das Standortgutachten zeigt, wird auch geprüft, inwieweit unter Beachtung der übrigen Planungsziele statt einer Versorgung im Außenbereich einer Zuweisung in den Innenbereich der Vorrang gegeben werden kann (Standort B06).

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 d

Es ist nicht erkennbar, welche Kriterien der Planung als „willkürlich“ festgesetzt sein sollen.

Unter Ziffer 6.2 auf Seite 10 des Standortgutachtens wird explizit dargestellt, wie die unterschiedlichen, im Mobilfunk nutzbaren Frequenzen behandelt werden. Danach wurde die räumliche Verteilung des Versorgungspegels jeder Standortvariante für beide Frequenzbereiche gerechnet, vgl. Anhang des Standortgutachtens auf den Seiten 12 bis 197. Ebenso wie unter Ziffer 6.2 ausdrücklich auf LTE eingegangen wird, schließt dieses Kapitel mit der Ausführung, dass anhand der unter 6.1.2 empfohlenen Standorte eine flächendeckende und bedarfsgerechte Breitbandversorgung mit großzügig bemessenen Kapazitätsreserven sichergestellt werden kann.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 e

Offenkundig hat sich Telefónica nicht die Mühe gemacht, sich mit den Planungsunterlagen zu befassen. Konkrete Mängel werden jedenfalls nicht aufgezeigt, es wird lediglich Pauschalkritik geübt.

Im Standortgutachten wird unter Ziffer 3. a) auf Seite 3 angegeben, dass im Rahmen einer Vorrecherche bestehende Mobilfunkanlagen im Umfeld des zu untersuchenden Bereichs eruiert wurden. Folgerichtig finden sich die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Standorte

bereits unter Ziffer 4 „Untersuchte Varianten“ im Lageplan auf Seite 6 des Standortgutachtens (Varianten B11, B13 und B15) und Seite 7 (B14 und B18). Zudem entging Telefónica offensichtlich das 15 Seiten umfassende Kapitel 8.1.2 „Außerhalb des Gemeindegebietes bestehende Standorte“, welches den Fokus auf „Versorgungsbeiträge für Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes“ (Seite 39) richtet.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan hat die Steuerung des Baurechts für (potentielle) Vorhaben im Außenbereich zum Ziel. Es ist nicht erkennbar, weshalb deshalb auch der Innenbereich zwingend mit zu beplanen wäre.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 f

Ein Blick in das Standortgutachten zeigt, dass darin auch Fragen der Netzqualität und –kapazität ausführlich behandelt werden. Konkrete Mängel hierzu werden nicht aufgezeigt. Im Netz von Telefónica ermöglichen die Standorte B01, B05 und B10 sowie die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Stationen B11, B13 und B14 derzeit eine Versorgung des Gemeindegebietes in wechselnder Qualität und Kapazität. Bestehenden Lücken der Flächen- und/oder Kapazitätsversorgung, z.B. in den Bereichen Steinbach, Unterempfenbach, Lindkirchen, Meilenhofen, Unterwangenbach und Leitenbach mit Einschränkungen bzw. lokalen Versorgungslücken bei der Indoor-Flächen- und/oder Kapazitätsversorgung, könnten anhand des unter Ziffer 6.1.2 vorgestellten Szenariums solide geschlossen werden.

Die seitens des Umweltinstitut München e.V. verwendeten bildlichen Darstellungen werden mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden Software generiert, welche es dem Fachmann u.a. erlaubt, typische funktechnische Fragestellungen anhand von Farbgrafiken zu simulieren und zu bewerten. Diese sind in der Regel auch Laien verständlich, sofern sich dem Laien der funktechnische Hintergrund erschließt bzw. ihm dieser erläutert wurde (vgl. 3. im Standortgutachten ab Seite 3). Sie unterscheiden sich zudem nicht grundlegend von den Darstellungen, die auch die Netzbetreiber zur Visualisierung verwenden.

In anderen Verfahren hatte Telefónica keine Verständnisprobleme geäußert, und z.B. auch eigene Prognosegrafiken vorgelegt, welche sich in der Aussage mit denen des Umweltinstituts ähnelten. Dass Telefónica die Grafiken nicht nachvollziehen kann, lässt sich nach alledem nicht nachvollziehen.

Im Übrigen wird auf die Darstellung in Punkt 3.20d verwiesen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 g

Die Auswahl der Alternativen erfolgte mit großer Sorgfalt anhand typischer funktechnischer Eignungsmerkmale (z.B. Topographie; Lage, Sichtkontakt und Entfernung zum bebauten Gebiet und Verkehrslinien; Berücksichtigung von Bestandsstandorten). Der Einwand ist allgemein gehalten, Telefónica (O₂) sieht von der konkreten Nennung „auf der Hand liegender Standorte“ ab, die nicht berücksichtigt worden sein sollen. Gleiches betrifft die Kritik an der Standortmatrix. Mängel der Planung sind daher nicht erkennbar.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 h

Zur Zulässigkeit einer vorsorgeorientierten Planung siehe oben Punkt 3.20b.

Zur Berechtigung der Vorsorge in Anbetracht der Erkenntnisse des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms (DMF) wird auf die ausführliche Darstellung in Punkt 4.5 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan verwiesen.

Der Ausschluss der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Innenbereich ist nicht Gegenstand der Planung.

Zum Vorsorgeexzess siehe Punkt 3.20b.

Unter Nr. 3 des Standortgutachtens wird unter b) auf Seite 3 dargestellt, dass in das vom Umweltinstitut München e.V. angewandte Verfahren die Ergebnisse aktueller Studien einfließen. Das Standortgutachten weist nach, dass die Leistungsflussdichte anhand der Konzept-Standorte signifikant sinkt. Hintergrund der im Standortgutachten festgestellten Immissionsminimierung bei Verbesserung der Versorgungsqualität sind prägend die aufgrund der funktechnisch günstig gelegenen Antennen geringeren Pfadverluste, da den Funksignalen auf dem Weg zwischen Mobilfunkantenne und Endgerät weniger Hindernisse (z.B. Gelände, Bäume und Gebäude) im Wege stehen. Bei geringeren Pfadverlusten wird für die Funkübermittlung weniger Sendeleistung benötigt bzw. bei gleicher Sendeleistung verbessern sich Qualität und Reichweite.

Da die Mobilfunkverbindung bidirektional wirkt, kann das Mobilgerät auch „optimal“ zurücksenden, wenn die Mobilfunkstation das Mobilgerät „optimal“ erreicht. Bei optimalem Versorgungspegel und geringen Pfadverlusten kann bei Systemtechnik und mobilen Endgeräten die Leistungsregelung greifen und den Pegel absenken. Somit erübrigen sich die reklamierten, weitergehenden Untersuchungen zum Endgeräteverhalten.

Die Definition des Optimierungspotentials ist im Standortgutachten auf Seite 4 unter Nr. 3. d) vollständig ausgeführt. Man beachte hierbei auch die Fußnote.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 i

Die Pauschalkritik von Telefónica lässt keine konkreten Mängel der Planung erkennen.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.20 j

Zur Berechtigung und Beurteilung der Planungsziele wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Mit dem Standort B05 wird ein Standort von Telefónica (O₂) zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen. Alle weiteren bestehenden Standorte aller Betreiber wurden in die Begutachtung miteinbezogen.

Das Untersuchungsgebiet des Standortgutachtens erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet mit funktechnisch relevantem Umgriff. Da sich der Regelungsbereich der Planung auf Vorhaben im Außenbereich beschränkt, enthält auch das Standortgutachten nur dementsprechende Aussagen.

Mit den Standorten B11, B13, B14, B15 und B18 wurden fünf außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Standorte untersucht, welche in das Gemeindegebiet hineinwirken.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

73 3.21 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Abensberg – Schreiben vom 13.04.2012

Seitens unserer betroffenen Landwirte wurde uns nachträglich mitgeteilt, dass mit den geplanten Standorten K09b und K10 kein Einverständnis besteht.

Wir bitten deshalb die Stadt Mainburg von einer weiteren Überplanung dieser Standorte abzusehen.

- Mit 20 : 1 Stimmen -

Würdigung:

K096 entfällt

Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich, wer die betroffenen Landwirte sind und worin deren geltend gemachte Beeinträchtigung besteht. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

III. ERGÄNZENDE STELLUNGNAHMEN**74**

Zur Beurteilung der vorgebrachten Hinweise und Einwände erstellte Dipl.-Ing. Ulrich-Raithel vom Umweltinstitut München e.V. mit Datum 11.04.2012 eine ergänzende Stellungnahme, welche Bestandteil der o. g. Beschlussfassung ist (siehe Anlage).

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme zu vorgelegten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk von Dipl.-Ing. Ulrich-Raithel vom Umweltinstitut München e.V. mit Datum 11.04.2012 wird zur Kenntnis genommen.